

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

Vom 17. August 2015

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Juni 2015 und am 22. Juli 2015 die nachstehende Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/08), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 76/14) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 17. August 2015, Az. 7831.176-1 zugestimmt.

Artikel 1

1. In Nr. 3, fachspezifischen Bestimmungen für „Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)“, wird § 3 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	BWL I: Marketing und Management	P			x					PL	9 LP
2	BWL II: Rechnungswesen, Finanzierung	P		x						PL	9 LP
3	BWL III: Wirtschaftsinformatik und Operations	P					x			PL	9 LP
4	Wissenschaftliches Arbeiten	P			x				BSL		3 LP

Siehe Erläuterungen zu § 2 Abs. 1“

2. Nr. 6, fachspezifischen Bestimmungen für „Germanistik (Literaturwissenschaft) (Hauptfach/Nebenfach)“, wird wie folgt neu gefasst:

„Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
5. Der Begriff „ECTS-Credits“ ist inhaltlich gleichbedeutend mit dem Begriff „Leistungspunkte“ im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Germanistik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Germanistik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Einführung in die NDL	P	X						USL	PL	6
2	Einführung in die Mediävistik: Sprachgeschichte und Übersetzung	P	X						V	PL	6
3	Grammatische Analyse	P		X					V	PL	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 18 ECTS-Credits erworben wurden.

(3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten (entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahren Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder Niveau B2). Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Germanistik

- (1) Die Bachelorprüfung besteht
- aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
 - aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
4	Einführung in die Linguistik	P	X						USL		6
5	Theorien und Methoden der NDL	P		X					V	PL	6
6	Geschichte der neueren deutschen Literatur I	P		X					USL		3
7	Analyse vormoderner Literatur	P		X					V	PL	6
8	Literatur im kulturgeschichtlichen Kontext	P			X					PL	6
9	Geschichte der älteren Literatur	P			X					PL	6
10	Geschichte der neueren deutschen Literatur II	P				X			USL		3
11	Interpretation vormoderner Literatur	P				X			V	PL	6
12	Semantik I	P				X			V	PL	6
13	Literatur im Kommunikationsprozess	P					X			PL	6
14	Theorie und Praxis mediävistischer Forschung	P					X	X	USL USL	PL	12
15	Wahlbereich Linguistik (insgesamt 18 ECTS-Credits, siehe Anmerkung)	WP			X		X	X	V	PL	6
									USL	PL	6
										PL	6
16	Wahlbereich Literatur und Vermittlung	WP						X	USL		6

Anmerkung zu Nr. 15: Im Wahlbereich Linguistik sind drei Module im Umfang von jeweils 6 ECTS-Credits zu belegen. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anmerkung zu Nr. 16: Im Wahlbereich Literatur und Vermittlung ist ein Modul im Umfang von 6 ECTS-Credits zu belegen. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- aus Leistungen im Umfang von 18 ECTS-Credits, die in den in § 3 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen (Schlüsselqualifikationen) erworben werden.
 - aus der Bachelorarbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 23). Mit ihr werden 12 ECTS-Credits erworben.
- (2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Germanistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) und b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 108 ECTS-Credits, mit den in Abs. 1c) genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 ECTS-Credits und mit der Bachelorarbeit 12 ECTS-Credits (vgl. Abs. 1d) erworben wurden.

- (3) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b).

§ 3 Schlüsselqualifikationen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Germanistik müssen in Modulen, die dem Erwerb von fachübergreifenden Fähigkeiten dienen, bzw. die die Berufsbefähigung der Studierenden verbessern sollen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung mindestens 18 ECTS-Credits erworben werden.
- (2) 6 ECTS-Credits müssen im Bereich der überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:
- Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, die das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart anbietet;
 - die Teilnahme an einem Modul aus dem Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften (alternatives Fach). Im Anschluss schreiben die Studierenden einen Bericht, in welchem sie zeigen, dass sie einen Einblick in die Paradigmen und Denkweisen fachfremder Gebiete der Natur- und Ingenieurwissenschaften gewonnen haben und die dort anstehenden Probleme benennen und auf das eigene Fachgebiet beziehen können.
- (3) 12 ECTS-Credits müssen aus fachaffinen bzw. erweiternden Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektmodul im Fach Germanistik mit hohen praktischen Anteilen. Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen richten sich bei diesen Modulen nach den Angaben im Modulhandbuch.
 - die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus beliebigen Studiengängen der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen richten sich bei diesen Modulen nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs, dem die Module zugeordnet sind.
 - die Ableistung eines Praktikums bei einer kulturellen oder wissenschaftlichen Institution oder einem ähnlich ausgerichteten Unternehmen, etwa bei einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt, einem städtischen Kulturamt, an Sprachschulen oder in Verlagen. Ein Zeugnis der betreffenden Institution muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnisse der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Die Praktikantin/ der Praktikant legt dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Jede Woche eines ganztägigen Praktikums erbringt 1,5 ECTS-Credits, sofern der Bericht mit „bestanden“ bewertet wird. Es werden maximal 6 ECTS-Credits vergeben.

II. Die Prüfungen im Nebenfach Germanistik

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Germanistik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Germanistik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Einführung in die NDL	P	X						USL	PL	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 6 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Germanistik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Einführung in die Linguistik	P	X						USL		6
3	Theorien und Methoden der NDL	P		X					V	PL	6
4	Einführung in die Mediävistik: Sprachgeschichte und Übersetzung	P			X				V	PL	6
5	Analyse vormoderner Literatur	P				X			V	PL	6
6	Grammatische Analyse	P				X			V	PL	6
7	Literatur im kulturgeschichtlichen Kontext	W						X		PL	6
8	Semantik I	W						X	V	PL	6
9	Interpretation vormoderner Literatur	W						X	V	PL	6

Anmerkung zu Nr. 7 bis 9: Von den Wahlmodulen ist eines im Umfang von 6 ECTS-Credits zu belegen.

(2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Germanistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Credits erworben wurden.

(3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b).

§ 4 Ersatzleistungen

Wird das Nebenfach BA Germanistik mit dem Hauptfach BA Linguistik kombiniert, dann muss im Nebenfach anstelle des Moduls „Grammatische Analyse“ das Modul „Sprachvariation und Spracherwerb im ges. Kontext“ als Ersatzmodule im Umfang von 6 ECTS-Credits belegt werden. Das Wahlmodul Semantik I kann nicht belegt werden.“

3. Nr. 14, fachspezifischen Bestimmungen für „Berufspädagogik/ Technikpädagogik (Hauptfach/Nebenfach)“, wird wie folgt neu gefasst:

„Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul
- BM = Basismodul, KM = Kernmodul, EM = Ergänzungsmodul,
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
- PL = Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung;
M = mündliche Modulabschlussprüfung;
- LBP = Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.

3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.

4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

5. Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, ist die Gewichtung in 0,0 bis 1,0 im Modulhandbuch angegeben.

§ 1 Der Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Berufspädagogik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Berufspädagogik/Technikpädagogik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	BM 1	Einführung in die Berufspädagogik	P	x						USL, USL	PL	9
2	BM 3	Organisation beruflicher Bildung	P		x					V	PL	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 15 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Berufspädagogik/ Technikpädagogik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen,
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
3	BM 2	Pädagogische Psychologie	P				x			V	PL	6
4	BM 4	Quantitative und qualitative Forschungsmethoden in der Berufsbildung	P	x						BSL	PL	9
5	KM 1	Softwaregestützte Datenanalyse	P		x					V	PL	6
6	KM 2	Didaktik beruflicher Bildung I	P	x	x					V	PL	9
7	KM 3	Berufsorientierung	P			x				V	PL	6
8	KM 4	Einführung in die betriebliche Bildung	P		x					USL	PL	9

Module aus dem Ergänzungsbereich (**30** Leistungspunkte, davon müssen mindestens 12 Leistungspunkte durch Hauptseminare erworben werden):

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
9	EM	Hauptseminar Organisation beruflicher Bildung	WP					x		V	PL	6
10	EM	Hauptseminar Berufsbildungsforschung	WP				x			V	PL	6
11	EM	Hauptseminar Didaktik	WP						x	V	PL	6
12	EM	Bildungscontrolling in der Personalarbeit	W				x			V	PL	6
13	EM	Digitale Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	W			x				V	PL	6
14	EM	Soziale Kompetenz	W				x			V	PL	6
15	EM	Projekt	W						x	V	LBP	12
16	EM	Personal- und Organisationsentwicklung in Unternehmen	W			x				V	PL	6
17	EM	Berufspädagogisches Tutorenprogramm	W					x			PL	6
18	EM	Berufsbildungs- und Arbeitsrecht	W			x	x			USL	PL	6
19	EM	Berufspädagogische Vertiefung	W			x				V	PL	6
20	EM	Berufspädagogische Vertiefung II	W			x				V	PL	6

- c) aus Leistungen im Umfang von 18 Leistungspunkten, die in einem Praktikum im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Lehrmittelerstellung oder einer anderen fachbezogenen Einrichtung. Für jede Praktikumswoche wird 1 LP vergeben. Eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung muss Auskunft über die Dauer und inhaltliche Gestaltung des Praktikums geben. Ein Praktikumsbericht ist anzufertigen. Das Praktikum ist vor Praktikumsbeginn vom Prüfungsausschussvorsitzenden zu genehmigen.
 - d) aus Leistungen im Umfang von 18 Leistungspunkten, die in den in § 4 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen (Schlüsselqualifikationen) erworben werden.
 - e) aus der Bachelorarbeit (vergl. Allgemeiner Teil § 24). Mit ihr werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Berufspädagogik/ Technikpädagogik ist bestanden, wenn mit den in Abs. (1a) und (1b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 90, mit den in Abs. (1c) genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 Leistungspunkte, mit den in Abs. (1d) genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 Leistungspunkte und mit der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 4 Schlüsselqualifikationen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Berufspädagogik/Technikpädagogik müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Mindestens 6 Leistungspunkte müssen aus dem Angebot für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die Auswahl erfolgt aus dem Modulkatalog für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart.
- (3) 12 Leistungspunkte müssen im Bereich fachaffine Schlüsselqualifikationen erworben werden. Dabei stehen folgende Möglichkeiten offen:
 - (a) Zwei Module (je 6 LP) aus dem Katalog der fachaffinen Schlüsselqualifikationen.
 - (b) Ein weiteres 12wöchiges Praktikum im Bereich beruflicher Aus- und Weiterbildung.

I. Prüfungen im Nebenfach Berufspädagogik/Technikpädagogik

§ 1 Der Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Berufspädagogik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Berufspädagogik/Technikpädagogik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Basismodul 1

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	BM 1	Einführung in die Berufspädagogik	P	x						USL, USL	PL	9

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Berufspädagogik/Technikpädagogik

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Berufspädagogik/Technikpädagogik besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
2	BM 2	Pädagogische Psychologie	P		x					V	PL	6
3	BM 3	Organisation beruflicher Bildung	P		x					V	PL	6
4	KM 1	Didaktik beruflicher Bildung I	P			x	x			V	PL	9

Zwei Module aus dem Ergänzungsbereich (12 Leistungspunkte):

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
5	BM	Forschungsmethoden	P*/W			x				BSL	PL	6
6	EM	Hauptseminar Organisation	W				x			V	PL	6
7	EM	Hauptseminar Berufsbildungsforschung	W					x		V	PL	6
8	EM	Hauptseminar Didaktik	W				x			V	PL	6
9	EM	Digitale Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	W			x				V	PL	6
10	EM	Soziale Kompetenz	W				x			V	PL	6
11	EM	Personal- und Organisationsentwicklung in Unternehmen	W			x				V	PL	6
12	EM	Bildungscontrolling in der Personalarbeit	W				x			V	PL	6
13	KM	Berufsbildungs- und Arbeitsrecht	W			x	x			USL	PL	6

14	EM	Berufspädagogische Vertiefung	W			x			V	PL	6
15	EM	Berufspädagogische Vertiefung II	W				x		V	PL	6

*Pflicht für Studierende, die im Hauptfach keine empirische Forschungsmethodik belegt haben.

- (2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Berufspädagogik/Technikpädagogik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2019.
- (3) Auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt bis zum 31. Oktober 2015 können Studierenden der Studiengänge „Germanistik (Literaturwissenschaft)“ und „Berufspädagogik/Technikpädagogik“ auch in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln.

Stuttgart, den 17. August 2015

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)